

Datenschutzordnung des Musikvereins "Harmonie" Reilingen e. V.

Notwendigkeit der Datenerhebung

Nach § 1 der Satzung:

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung und Pflege guter Instrumentalmusik
- Ausbildung von musikinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen
- Bildung und Erhaltung von vereinseigenen Kapellen
- Mitwirkung des Vereins bei öffentlichen Anlässen
- Ehrung von Vereinsmitgliedern
- Pflege von Vereinsveranstaltungen,

ist es notwendig, personenbezogene Daten der Mitglieder, insbesondere Name, Vorname, Adresse und Geburtstag zu erheben. Da passive (fördernde) und aktive Mitglieder beitragspflichtig sind (**§ 11 der Satzung**), ist es ebenso notwendig, die Bankverbindung bei nicht bar zahlenden Mitgliedern zu kennen. Ebenso erleichtert die Kenntnis der Telefonnummer und gegebenenfalls der E-Mail-Adresse die Kommunikation mit den Mitgliedern.

Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu. Die Beitrittserklärung enthält die Einwilligung zur Datennutzung und eine Widerrufsbelehrung.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Personen des Musikvereins "Harmonie" Reilingen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen sind verpflichtet, die Einhaltung des Datengeheimnisses zu wahren.

Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Vereinsverwaltungsprogramm der Fa. ComMusic gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (siehe Anhang "Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten").

Sonstige Informationen **und** Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. **Als Mitglied des "Blasmusikverbandes Rhein-Neckar e. V."** ist der Verein verpflichtet, seine **aktiven** Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Die **passiven** (fördernden) Mitglieder werden nur zahlenmäßig, d. h. ohne personenbezogene Daten gemeldet.

3. **Pressearbeit**

Der Verein informiert die "Schwetzinger-" und die "Hockenheimer-Zeitung" sowie die "Reilinger Nachrichten" über besondere Ereignisse, z. B. runde Geburtstage und Jubiläen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. **Beim Austritt, Ausschluss oder Tod** des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Vereinsverwaltungsprogramm **gelöscht**. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.